



SATZUNG

der Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V.

Stralsund, 25.08.2017

§1 Name und Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein führt als Nachfolger der Stralsunder Schützen-Compagnie den Namen Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e. V.

Der Vereinsgruß lautet: „Gut Schuss“. Das Vereinswappen zeigt das Stralsunder Wappen aus der Schwedenzeit mit einer Schießscheibe. Der Schriftzug lautet:

„Stralsunder Schützen-Compagnie 1451 e.V.“

Nachfolgend SSC genannt.

2. Die SSC hat seinen Sitz in Stralsund. Er ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt das Ziel, die Tradition der Schützen-Compagnie zu wahren und zu pflegen, fortzuführen und den Schießsport nach den Regeln der übergeordneten Fachverbände in Verbindung mit einem geselligen Vereinsleben zu betreiben.

2. Zu den Vereinstraditionen gehören:

- Erinnerung und Nachstellung der geschichtlicher Ereignisse um Major Ferdinand von Schill
- Weiterführung des traditionellen Vogelkönigsschießen
- Teilnahme und Durchführung an und von historischen Veranstaltungen
- Weiterführung der traditionellen Beziehungen zu Schweden

§3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln der öffentlichen Hand, des Landes- oder Kreissportvereins sowie des Landes- oder Kreisschützenvereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereines arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die Satzung geregelt. Dies gilt ebenfalls für Streitfälle, die aus der Mitgliedschaft im Verein und allen damit im Zusammenhang stehende Fragen resultieren. Der Rechtsweg ist somit ausgeschlossen.
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Beschlüsse seiner Organe. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden auf der Generalversammlung bestätigt. Er beschließt zu diesem Zweck folgende Ordnungen:
 - 1.1. Geschäftsordnung
 - 1.2. Uniformordnung
 - 1.5. Ehrungsordnung
 - 1.6. Jugendordnung
 - 1.7. Vereinsordnung über fehlerhaftes Verhalten im Verein und Fehlritte gegen Vereinsziele und Vereinszwecke
 - 1.8. Ordnung über Funktionsbeschreibung und interne Festsetzungen des Vorstandes

§ 5 Datenschutz

1. Zur Erfüllung des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten gemäß Sportordnung der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und bearbeitet.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - 2.1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - 2.2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - 2.3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - 2.4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unrichtig war
3. Dem Vorstand ist untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Mitglieder des Vorstandes weiter.

§ 6 Vermögen des Vereines

Das Vermögen des Vereines setzt sich zusammen aus:

- a) Der Aufnahmegebühr
- b) Dem Jahresbeitrag
- c) Spenden und sonstigen Zuwendungen
- d) Grund- und Immobilienbesitz
- e) Vereinseigenen Waffen und Geräten

§ 7 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein setzt einen formellen Antrag voraus, über den der Vorstand entscheidet. Die Antragstellung schließt die Anerkennung der Satzung durch den Bewerber ein. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.

Die Anzahl der Mitglieder soll einhundert nicht überschreiten. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme eines Bewerbers abzulehnen, wenn Vereinsinteressen dem entgegenstehen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und kann nicht vererbt werden. Die Ausübung der Rechte des Mitglieds kann nicht einer anderen Person überlassen werden.

2. Die Mitgliedschaft des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Aktive Mitglieder bis 15 Jahre

- b) Aktive Mitglieder von 16 bis 18 Jahre
- c) Aktive Mitglieder ab 18 Jahre
- d) Ehrenmitglieder
- e) Ruhende Mitglieder
- f) Fördermitglieder

Zum Ehrenmitglied können Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, auf Antrag des Vorstandes per Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die ruhende Mitgliedschaft muss zeitlich begrenzt werden. Ruhende Mitgliedschaft bedarf der Antragstellung an den Vorstand. Ruhende Mitglieder sind von den Pflichten lt. Satzung befreit.

Fördermitglieder unterliegen nicht den Rechten und Pflichten der Satzung. Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 100 € pro Jahr.

Fördermitglieder mit einem Beitrag pro Jahr von 200 € werden in der Schützenzeitung zum Schützenfest namentlich genannt und erhalten im Schützenhaus eine Werbefläche. Fördermitglieder können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie zählen nicht in der offiziellen Statistik und werden nicht an den Landesschützenverband gemeldet.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch den Tod des Mitglieds
- b) Durch eine schriftliche Austrittserklärung
Das ausscheidende Mitglied hat seinen Jahresbeitrag anteilig bis zum Zeitpunkt der formellen Beendigung der Mitgliedschaft zu entrichten.
- c) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied
 1. bei Verstößen gegen die Satzung und/oder die Beschlüsse der Organe des Vereins
 2. wenn der Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen wird.

3.2 Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, sich vor der Beschlussfassung durch den Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer Vorstandssitzung zur Problematik zu äußern. Innerhalb von vier Wochen nach Erhalt des eingeschriebenen Bescheides über den Ausschluss, besteht für das betroffene Mitglied die Möglichkeit des Einspruchs. Dieser bedarf der Schriftform und ist an den Ersten Altermann zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet abschließend innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Einspruchs. Ausgeschlossene Mitglieder zahlen anteilig Beitrag gem. § 17 Punkt 2.3.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und wahlberechtigt. Wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.

§ 9 Teilnahme am (Vogel-) Schießen im Verein (Königsschießen)

1. Am Vogel-Schießen nehmen alle aktiven männlichen Mitglieder, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, teil.
2. Weibliche aktive Mitglieder können im Rahmen des Schützenfestes auf einen eigenen Vogel schießen und den Titel 1. Schützendame führen.
3. Um die Würde des/r Jugendschützenkönig(in) schießen aktive Mitglieder im Alter zwischen 16 und 24 Jahren aus Anlass des Schützenfestes.

4. Der/die Kinderkönig(in) wird in der Altersklasse von 10 bis 15 Jahren ermittelt. Teilnahmeberechtigt sind zunächst alle Kinder von Vereinsmitgliedern. Auf den Rumpf des Vogels schießen aber nur Kinder, die selbst Vereinsmitglied sind. Das Schießen um den/die Kinderkönig(in) findet vor dem eigentlichen Schützenfest statt.

§ 10 Generalversammlung

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nichtteilnahme ist nur in begründeten Fällen möglich und dem Vorstand vorab mitzuteilen. Unbegründetes Fehlen führt zu einem Bußgeld in Höhe eines Monatsbeitrages. Die Wahl zum Vorstand findet alle zwei Jahre statt.

2. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten, unbeschadet der Bestimmungen der § 22, beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die sich der Stimme enthaltenden Mitglieder sind nicht mitzuzählen; sie werden wie Abwesende behandelt. Ebenso sind abgegebene ungültige und unbeschriftete Stimmzettel, bei einer geheimen Wahl, nicht zu berücksichtigen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

3. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal im Jahr statt und wird vom Vorstand einberufen. Anträge von den Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Ersten Altermann oder beim Schriftführer vorliegen.

Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, über einen Antrag an den Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Die Entscheidung über einen derartigen Antrag trifft die nächste Vorstandssitzung, wobei 75% der Vorstandsmitglieder zustimmen müssen

4. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt zu folgenden Fragen:

- a) über die Tagesordnung und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen
- b) wählt den neuen Vorstand
- c) über die Verwendung des Vereinsvermögens einschl. Beitragsfragen
- d) über Änderungen der Satzung
- e) über Ordnungen zu entscheiden
- f) über die Auflösung des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die außerordentliche Generalversammlung

2. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, sofern der Veranstaltung eine satzungsgemäße Einladung vorausging. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn durch den Versammlungsleiter für das Protokoll feststellen zu lassen.

Fristen für die Einladung:

Generalversammlung: 3 Wochen, schriftlich (auch über E-Mail), mit Tagesordnung

Mitgliederversammlung: lt. Jahresplan

Vorstandssitzung: lt. Festlegung der vorhergehenden Vorstandssitzung bzw.

Fernmündlich, V: Schriftführer

3. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es sich nicht um ausdrücklich anders geregelte Fälle handelt. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Ersten Altermanns. In dringenden Fällen ist außerhalb von Vorstandssitzungen eine telefonische Abstimmung zulässig, wobei nach Möglichkeit jedes Vorstandsmitglied zu konsultieren ist. Im Nachgang wird ein entsprechendes Protokoll erstellt.

§ 12 Beratungen und Beschlüsse

1. Über die Beratungen und Beschlüsse der Generalversammlungen und des Vorstandes führt der Schriftführer ein schriftliches Protokoll, das vom jeweiligen Tagungsleiter, Protokollführer und Ersten Altermann zu unterschreiben ist.

4. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung beschließt zu folgenden Fragen:

- g) über die Tagesordnung und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen
- h) wählt den neuen Vorstand
- i) über die Verwendung des Vereinsvermögens einschl. Beitragsfragen
- j) über Änderungen der Satzung
- k) über die Zeremonien- und die Auszeichnungsordnung
- l) über die Auflösung des Vereins

§ 13 Gliederung des Vereins

Die Stralsunder Schützen-Compagnie besteht aus drei Zügen. Die Anzahl und Bezeichnung wird auf der Generalversammlung nach Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Jedes Mitglied entscheidet sich für einen oder mehrere Züge.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Ersten Altermann
- Dem Zweiten Altermann
- Dem Kommandeur oder Capitan
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer
- Dem Schaffer (Waffen- und Gerätewart)
- Dem Schaffer (Schießleiter)
- Dem Schaffer (Traditionswart)
- Dem Schaffer (Jugendwart)

2. Der Hauptvorstand setzt sich zusammen aus:

- Dem Ersten Altermann
- Dem Zweiten Altermann
- Dem Schatzmeister
- Dem Schriftführer

3. Das Kommando ist in militärischer Sicht zusammengestellt aus:

- Dem Capitan
 - Je Zug einen Leutnant
 - Je Zug ein Fähnrich
 - Je Zug ein Feldwebel
4. Der erweiterte Vorstand umfasst den Schießleiter, den Objektleiter und die Serviceleitung
5. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat das Recht, im Rahmen der Generalversammlung Kandidaten für eine Funktion im Vorstand zu benennen, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt beschlossen wurde. Gewählt für die jeweilige Funktion ist der Kandidat, der in einer Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden also bei der Feststellung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- Scheidet (im Verlauf des Jahres) ein Vorstandsmitglied aus seiner Funktion aus, ist diese per Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung ad Interim zu besetzen. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorstandsfunktionen durch ein und dieselbe Person ist nicht zulässig.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand berät alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, fasst notwendige Beschlüsse und bereitet Entscheidungen für die General- bzw. Mitgliederversammlung vor.
2. Die Pflichten des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 15 Militärische Leitung

1. Der Capitan hat militärische Aufsicht, Leitung und Führung der versammelten Schützen-Compagnie und jedes Mitglied ist in dieser Beziehung seinem Befehl Gehorsam schuldig. Verstöße dagegen müssen vom Vorstand gerügt werden. Der Capitan untersteht dem Ersten und Zweiten Altermann, sowie den Beschlüssen des Vorstandes.
2. Die Zugführer oder Leutnants haben das Kommando bei den einzelnen Zügen auszuführen und stehen unter Kommando des Capitanis.
3. Die Feldwebel haben das Verlesen und Ordnen der einzelnen Züge zu besorgen, die fehlenden aufzuzeichnen und darüber den Vorgesetzten zu berichten. Bewiesener Ungehorsam im Dienste wird mit 2 € bestraft. Die Fähnriche sind Träger der Zugfahne. Die Position wird nur bei Vorhandensein einer Fahne des Zuges besetzt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl der Zugführer, Feldwebel und Fähnriche wird in den Zügen ausgeführt. Die Gewählten müssen durch einen Beschluss des Vorstandes bestätigt werden.
4. Der Vorstand benennt einen Fahnenleutnant. Der Fahnenleutnant ist verantwortlich für den Zustand und Aufbewahrung der Vereinsfahne. Bei Veranstaltungen trägt er die Fahne des Vereins an der Spitze der Marschordnung der Compagnie.
5. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen des Vereins und die Abwicklung aller finanziellen Belange in Abstimmung mit dem Vorstand verantwortlich.

§ 16 Schützenkönig

Der Schützenkönig ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er hat eine beratende Funktion und ist nicht stimmberechtigt, sofern er nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 17 Rechtsverkehr

Zur Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gem. § 26 BGB ist der Erste Altermann jeweils in Gemeinschaft entweder mit dem Zweiten Altermann oder dem Schatzmeister legitimiert.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

1. Aufnahmegebühren:

Mit dem Beitritt zum Verein wird, außer für Ehrenmitglieder, eine Aufnahmegebühr von 50 € erhoben. Die Zahlung der Aufnahmegebühr wird wie folgt gesplittet:

- Erwachsene (ab 18 Jahre) zahlen sofort die volle Gebühr in Höhe von 50 €.
- Kinder und Jugendliche zahlen bei Eintritt eine erste Rate in Höhe von 25 €. Die zweite Rate in Höhe von 25 € ist bei Erreichen des 18. Lebensjahres selbständig an den Verein zu zahlen.

2. Beiträge:

2.1. Die Höhe des Jahresbeitrags für die Mitglieder wird durch Beschluss der General- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt.

2.2. Bei Aufnahmen im Kalenderjahr ist der anteilige Beitrag ab Antragstellung zu zahlen.

2.3. Über Ausnahmeregelungen für einzelne Mitglieder entscheidet der Erste Altermann.

§ 19 Ordnungsgewalt

1. Gegen unmittelbare Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Disziplinarmaßnahmen beschlossen werden:

1.1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;

1.2. wegen Zahlungsrückstände von Beiträgen bzw. anderer finanzieller Verpflichtungen von mehr als drei Monaten;

1.3. wegen verbandsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;

1.4. wegen unehrenhafter Handlungen

2. In den Fällen von Disziplinarmaßnahmen, ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

3. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Disziplinarmaßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich zu laden.

4. Die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Die Anrufung des Schiedsgerichtes des KSB Vorpommern-Rügen und in zweiter Instanz des Landesschützenbundes ist möglich. Das Recht auf Nachprüfung der Entscheidung durch die Schiedsgerichte bleibt unberührt.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

§ 20 Termine

1. Die Generalversammlung findet im I. Quartal jeden Jahres statt.
2. Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen und
3. Beruft ggf. außerplanmäßige Mitgliederversammlungen ein.

§ 21 Pflichtstunden

Die Mitglieder leisten Pflichtstunden für die Belange des Vereins. Den notwendigen Umfang legt der Vorstand am Jahresanfang fest.

Die jeweils jährlich zu erbringenden Pflichtstunden, werden mit einem Faktor berechnet und der resultierende Betrag ist zum 30. November des Vorjahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen. Der Faktor zur Berechnung wird durch Beschluss der General- bzw. Mitgliederversammlung festgelegt.

Die jährlich erbrachten Pflichtstunden werden mit dem geleisteten finanziellen Betrag verrechnet. Für das Folgejahr ist die Differenz zwischen erbrachten Pflichtstunden und geleisteten finanziellen Betrag zu erbringen.

§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesschützenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., Zur Datze 15, 17034 Neubrandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Diesbezügliche Beschlüsse fasst die letzte Generalversammlung. Die Ausführung dieser Beschlüsse bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gestellt und schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten, der dann innerhalb von drei Monaten eine Generalversammlung einzuberufen hat. Zu einem Beschluss für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit dieser Generalversammlung erforderlich.

Stralsund, 25.08.2017